

## **Beschlussvorlage**

Abteilung: Bürgermeister (Stabsstelle Wirtschaftsförderung)

Aktenzeichen:

Wildau: 16.10.2017

---

Beratung:	..x. Hauptausschuss	Sitzung am: 28.11.2017
Beschluss:	..x. Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 12.12.2017
		Beschluss-Nr.: S 19/331/17

---

**Betreff:** 2. Neufassung der Zuständigkeitsordnung über die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

Die 2. Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau wird beschlossen.

**Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.06.2017 die Bildung eines Ausschusses mit dem Titel „Ausschuss zur Untersuchung nicht erfolgter Ausgleichsmaßnahmen und zukünftiger Entwicklungsmaßnahmen in den Dahme-Wiesen“ beschlossen (S 16/306/17). Dieser Ausschuss wird jetzt in § 8 aufgeführt.

In der Sitzung vom 04.07.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung die Teilnahme der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Wildau mit je einem Vertreter am gemeinsamen Regionalausschuss der Kommunen Eichwalde, Zeuthen und Schulzendorf beschlossen (S 16/308/17). Am 10.10.2017 wurden die Teilnehmer benannt und beschlossen, dass diese als Gast teilnehmen (S 18/326/17). Diese Teilnahme ist nun in § 9 geregelt.

Mit Schreiben vom 21.08.2017 hat die SPD-Fraktion die Wiederaufnahme des zuvor entfallenen § 7 der Zuständigkeitsordnung beantragt. Dieser lautete: „Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall Untersuchungsausschüsse im Sinne von § 50 Abs. 1 GO bilden.“

Schon im alten § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist der Begriff „Untersuchungsausschüsse“ nicht aufgetaucht. Dieser § 50 Abs. 1 GO wurde wörtlich in die Brandenburgische Kommunalverfassung als § 43 Abs. 1 übernommen. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung können nämlich Personen, gegenüber denen kein Weisungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten besteht, nicht gegen deren Willen vernehmen. Dem Ausschuss fehlt es an den hierfür erforderlichen Zwangsmitteln. Insofern ist ein Untersuchungsausschuss nach parlamentarischem Vorbild nicht möglich. Die beantragte Formulierung würde daher zu Irritationen in Bezug auf die tatsächliche oder vermeintliche Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung führen. Zudem können nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf jederzeit Ausschüsse gebildet werden, die einen Beitrag zur Aufklärung leisten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: .....

abgelehnt: .....

zurückgezogen: .....

überwiesen an den Ausschuss: .....

beschlossen mit den Änderungen: .....

Vermerk:

Es war(en) .......... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



## **Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage des § 43 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert am 10.07.2014 i.V.m. § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wildau in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

### **§1**

#### **Geltungsbereich**

1. Die Zuständigkeitsordnung gilt für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die nicht auf Grundlage eines Gesetzes zu bilden sind (freiwillige Ausschüsse).
2. Die Zuständigkeitsordnung grenzt den Aufgabenrahmen und die Befugnisse der Ausschüsse ab. Sie hat innere Bindungswirkung in den Ausschüssen und soll zu einer effektiven Ausschussarbeit beitragen.

### **§2**

#### **Allgemeiner Aufgabenrahmen**

1. Die freiwilligen Ausschüsse beschäftigen sich vorberatend insbesondere mit Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder durch die Stadtverordnetenversammlung obliegen.
2. Die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung haben keine Entscheidungsbefugnisse, aber eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in den §§ 3-8 dieser Ordnung näher bestimmt sind.
3. Die freiwilligen Ausschüsse haben sich zusätzlich mit Angelegenheiten zu befassen, die ihnen vom Hauptausschuss oder von der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung überwiesen wurden.
4. Die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sind in ihrem Verantwortungsbereich sachverständig und können dem Hauptausschuss oder der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben.
5. Unabhängig von konkreten Einzelaufträgen durch die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss haben die Ausschüsse innerhalb ihres fachlichen Verantwortungsbereiches das Recht und die Pflicht, ihr Selbstbefassungsrecht zu wahren und Stellungnahmen zu an die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss gerichteten Vorlagen und Anträgen aufgabenbezogen abzugeben und entsprechende Empfehlungen auszusprechen.
6. In Fällen der Übertragung einer umfangreichen Komplexaufgabe an mehrere Ausschüsse entscheidet die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Hauptausschuss über die Zuweisung von Teilverantwortung und Federführung. Diese kann von den

Ausschüssen nicht mit der Begründung mangelnder Fachkompetenz zurückgewiesen werden. Das gilt auch für die Übertragung von Einzelaufgaben nach Absatz 3.

7. Die freiwilligen Ausschüsse haben das Recht und die Pflicht zur Kontrolle der Verwaltung im Rahmen des § 29 BbgKVerf. Sie können der Verwaltung jedoch nicht unmittelbar Aufträge erteilen.

### **§3**

#### **Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften befasst sich grundsätzlich mit:

1. Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Finanzplanung sowie der Nachtragssatzung und der Jahresrechnung

2. allen Angelegenheiten, die den Haushalt sowie das Kommunalvermögen der Gemeinde berühren und der Beschlussfassung des Hauptausschusses bzw.

der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wie z.B.:

a) Aufnahme und Umschuldung von Krediten

b) Gewährung von Darlehen

c) Übernahme von Bürgschaften

d) Grundstücksangelegenheiten (Kauf und Verkauf, Abschluss von Erbbau-rechtsverträgen)

e) über- und außerplanmäßige Ausgaben

f) Prioritätenliste

g) Stundungen, Erlass, Niederschlagungen von Forderungen

3. Satzungen, die die Ausgaben bzw. die Einnahmen des Haushaltsplanes tangieren

4. Vorschlags- und Kontrollrecht zur/bei der Nutzung kommunaler Liegenschaften, einschließlich der Festlegung von Prioritäten zur Werterhaltung kommunaler Liegenschaften und allgemeiner Pachtangelegenheiten

### **§ 4**

#### **Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss**

Der Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss befasst sich grundsätzlich mit:

1. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, B-Pläne)

a) Vorbereitung Aufstellungsbeschlüsse, Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange

- b) Fachliche Beratung, Abstimmung über die Inhalte der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, vorhabenbezogener B-Plan / Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß Baugesetzbuch (BauGB))
  - c) Beratung /Abstimmung /Vorbereitung der entsprechenden Beschlüsse für B-Pläne, vorhabenbezogene B-Pläne / VEP und Veränderungssperren
2. Fachliche Beratung / Abstimmung und Vorbereitung notwendiger Beschlüsse für Rahmenpläne als sogenannte "informelle Planung"
  3. Fachliche Beratung / Abstimmung und Vorbereitung notwendiger Beschlüsse für "vorbereitende Untersuchungen" gemäß BauGB im Rahmen Städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen
  4. Fachliche Beratung / Abstimmung eventueller Städtebaulicher Gebote
  5. Satzungsangelegenheiten nach BauGB, Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) u.a. Vorschriften/Gesetze (Beratung / Abstimmung und Vorbereitung erforderlicher Beschlüsse)
  6. Stellungnahme der Stadt (bei Vorliegen von Bauanträgen von Bauwilligen, sofern diese Anträge nicht bereits von der Fachabteilung als Aufgabe der laufenden Verwaltung bearbeitet und erledigt wurden)
  7. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung (einschl. Kontaktpflege zu Unternehmen der Wirtschaft, des Verkehrs, der Lehre und Forschung)
  8. Angelegenheiten des Bundesinvestitionsgesetz (Investitionsvorrangverfahren bei restitutionsbelastetem Grundbesitz)
  9. Angelegenheiten der Förderung des Fremdenverkehrs
  10. Angelegenheiten der Gewinnung, des Bezugs und der Verteilung von Wasser, Gas, Elektrizität und Fernwärme

## **§ 5**

### **Ausschuss für Infrastruktur**

Angelegenheiten im Zusammenhang mit der vorhandenen und zukünftigen Infrastruktur der Stadt

## **§ 6**

### **Ausschuss für Bildung und Soziales**

1. Angelegenheiten der Bildung, Aus- und Weiterbildung, der Technischen Fachhochschule
2. Angelegenheiten der Jugend (Jugendarbeit, Jugendhilfe, Jugendclub)
3. Angelegenheiten des Sportes

4. Kulturangelegenheiten
5. Investitionsförderung (im Bereich Bildung, Jugend, Kultur und Sport)
6. Angelegenheiten der Kindertagesstätten
7. Angelegenheiten des sozialen Wohnens und des Wohnumfeldes
8. Seniorenangelegenheiten
9. Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen und bleibeberechtigten Ausländern
10. Angelegenheiten im Bereich der Betreuung und Unterbringung von Spätaussiedlern und Asylbewerbern
11. Angelegenheiten des Sozialgesetzbuches, insbesondere BSHG und SGB XI
12. Obdachlosenangelegenheiten

## **§ 7**

### **Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung**

Der Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung befasst sich grundsätzlich mit:

1. Angelegenheiten des Schutzes der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft vor Schadstoffeinträgen bzw. Vermeidung von Immissionen
2. Schutz der Menschen vor Immissionsbelastungen
3. Schutz und Sicherung der im Ort existierenden Arten (Flora und Fauna) und Biotope sowie der Grünflächen
4. Angelegenheiten der Friedhofsordnung
5. Angelegenheiten der Gemeindeordnung als Ordnungsbehördliche Verordnung
6. Angelegenheiten des Straßenverkehrs und des Straßenreinigungsdienstes

## **§ 8**

### **Ausschuss zur Untersuchung nicht erfolgter Ausgleichsmaßnahmen und zukünftiger Entwicklungsmaßnahmen in den Dahme-Wiesen**

Der Ausschuss befasst sich mit der Untersuchung des Vorganges „Dahme-Wiesen“. Der Ausschuss soll der Stadtverordnetenversammlung in jeder Sitzung einen Zwischenbericht geben.

## § 9

### **Teilnahme am gemeinsamen Regionalausschuss der Kommunen Eichwalde, Zeuthen und Schulzendorf**

Die Fraktionen nehmen mit je einem Vertreter als Gast am gemeinsamen Regionalausschuss teil. Der Ausschuss berät über die kooperative Zusammenarbeit der Kommunen insbesondere über:

1. die räumliche Entwicklungsplanung,
2. die gemeindeübergreifende Verkehrsplanung,
3. die Entwicklung der sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, schulischen und sportlichen Einrichtungen,
4. die Verwaltungstätigkeit.

Übergeordnetes Ziel des Ausschusses ist es, die Funktionsfähigkeit und Effizienz auf den genannten Gebieten auszubauen und zu verbessern sowie die Attraktivität der Region für die Bürger zu steigern.

## § 10

### **Schlussbestimmungen**

1. Über Zweifel bezüglich der Auslegung dieser Ordnung entscheidet der Hauptausschuss.
2. Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Wildau, den 12.12.2017



Dr. Uwe Malich

Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung über die „2. Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau“, Beschluss Nr. S 19/331/17 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2017, ausgefertigt am 12.12.2017, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet

Wildau, den 12.12.2017

i. V. 

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

